

Im Stand der Rehwildhege in Baden-Württemberg

**Ergebnisse der Auswertung des
forstlichen Gutachtens 1986**

von Peter Weidenbach, Stuttgart

Zentrale Aufgabe der Jagd ist (nach dem Bundesjagdgesetz) die Erhaltung eines in landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten, artenreichen und gesunden Wildbestandes. Wo überhöhte Wildbestände vorhanden sind, müssen sie so reduziert werden, daß die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst und Landwirtschaft sowie Belange des Naturschutzes voll gewahrt bleiben. Der Ermittlung der Höhe der Wildbestände kommt somit eine zentrale Bedeutung bei der Wildbewirtschaftung zu.

Aus der Erfahrung, daß vor allem bei Rehwild die absolute Höhe des Bestandes durch Zählung, Schätzung oder Rückrechnung aus den Abschubzahlen nicht verlässlich ermittelt werden kann, ist in Baden-Württemberg nach 1980 ein Verfahren zur Herleitung der relativen Höhe von Rehwildbeständen auf der Grundlage von Vegetationsweisern entwickelt worden (1, 2). 1986 ist eine zweite landesweite Erhebung der Verbißbelastung der Vegetationsweiser durchgeführt worden.

Methode

Grundlage der Erhebung ist der mit dem Landesjagdverband Baden-Württemberg kooperativ entwickelte Vordruck „Forstliches Gutachten zum Abschubplan“ (Abb. 1). Die Erhebung erfolgt durch die staatlichen Jagdstämmer für die staatseigenen Jagden, die gemeinschaftlichen Jagdbezirke und die kommunalen Eigenjagdbezirke. Private Eigenjagdbezirke sind ausgenommen, die dort der Grundeigentümer entscheidet. Auf die Abschubfestsetzung einwirken die Priorität der Ziele bestimmt.

Folgende Angaben für die einzelnen Reviere werden erhoben:

Revierverhältnisse (Jagdfläche)

Wald, Feld, Wasser

Baumartenanteile in Prozent der Waldfläche

Anteil der Kulturlächen (= Pflanzung und Naturerholung – auch unter Schirm – soweit der Wildtrieb der Pflanzen noch vom Wild erreichbar ist)

Vegetationsweiser

Verbißbelastung ungeschützter Leittriebe

die Baumarten Fichte, Tanne, Kiefer/Lärche, Nadelbäume, Buche, Eiche/Roteiche, Laubbäume, wird der durchschnittliche Verbiß der ungeschützten Leittriebe, differenziert in drei Stufen (gering, mittel, stark), angegeben. „gering“ entspricht einem Verbiß innerhalb der letzten drei Jahre von 0 bis 20 % der ungeschützten Leittriebe, „mittel“ von 21 bis 50 % und „stark“ von über 50 %.

Es kann je Baumart und Revier nur eine Verbißbelastung angegeben werden, deshalb muß stets ein statistischer Mittelwert aus der Verbißbelastung der Kulturlächen gebildet werden. Baumarten un-

ter 5 % der Waldfläche und Baumarten, die außerhalb von Zäunen nicht vorkommen, werden nicht berücksichtigt.

Schutzmaßnahmen

Für die o. a. sechs Baumarten bzw. Baumartengruppen wird der jeweilige Anteil an der Kulturläche sowie die Anteile der unterschiedlichen Schutzmaßnahmen erhoben:

- im Zaun
- mit Drahtrose
- mit sonstigem Einzelschutz
- ohne Schutz

Zusätzlich soll die gezäunte Waldfläche und die Fläche mit Einzelschutz in Hektar angegeben werden. Schutzmaßnahmen gegen Fegen und Schälen sowie zur Verhütung von Kaninchenschäden werden nicht berücksichtigt.

Trend

Es wird beurteilt, ob der Verbiß zunehmend, gleichbleibend oder abnehmend ist.

Abschubplan/Vollzug

Es werden Angaben zum geplanten und vollzogenen Abschub im Vorjahr (ggf. Vollzug im vorangegangenen Jagdjahr) in absoluter und relativer Höhe gemacht sowie ein Vorschlag zum Trend des künftigen Abschubplanes abgegeben:

- über dem Vollzug des Vorjahres
- gleichbleibend
- unter dem Vollzug des Vorjahres

Nutzungsgrad typischer Äsungspflanzen

Wertvolle Hinweise auf die Beanspruchung der Äsungsgrundlage durch das Wild lassen sich aus dem Nutzungsgrad typischer Äsungspflanzen (z. B. Weidenröschen, Himbeere, Brombeere, Hasenlattich, Eberesche, Heidelbeere, Weidenarten) ableiten. Wenn beispielsweise im Wuchsgebiet

Schwarzwald häufig vorkommende Heidelbeeren stark verbissen werden, dann weist dies auf eine Übernutzung der Äsungsgrundlage hin. Dasselbe gilt, wenn bevorzugte Äsungspflanzen nur auf gezäunten Verjüngungsflächen vorkommen. Der Vordruck „Nutzungsgrad typischer Äsungspflanzen“ soll nur dann ausgefüllt werden, wenn klare Beziehungen zwischen der Häufigkeit bzw. der Vitalität vorkommender Äsungspflanzen und der Rehwildichte bestehen. Dazu müssen noch regional differenzierte Erfahrungen gesammelt werden.

Das Forstliche Gutachten zum Abschubplan ist ein amtliches Gutachten des zuständigen Forstamtes. Es ist wesentliche Grundlage für die Beurteilung der relativen Höhe der Wildbestände und für die Abschubfestsetzung durch die Jagdbehörde. Der Jagdpächter erhält Kenntnis vom Gutachten des Forstamtes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Einwendungen können innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Forstamt schriftlich geltend gemacht werden. Eine Besprechung oder örtliche Begehung des Jagdrevieres wird angeboten. Mehrfertigkeiten des Forstlichen Gutachtens mit der Stellungnahme des Jagdpächters erhalten die Forstdirektion, das Kreisjagdamt, der Forstliche Beisitzer beim Kreisjagdamt, die DV-Stelle zur statistischen Auswertung und der Verpächter.

Ergebnisse

Revierverhältnisse

Erfast und ausgewertet wurden 4 865 Jagdbezirke (1983: 4 735), mit einer Gesamtjagdfläche von 2,9 Mio ha. 86 % dieser Fläche werden dabei von gemeinschaftlichen Jagdbezirken eingenommen, 12 % von staatlichen und 2 % von kommunalen Eigenjagdbezirken. 39 % der Jagdfläche sind Wald (Tab. 1).

Verbißbelastung

Bei der Interpretation der Ergebnisse der Verbißbelastung und der Schutzmaßnahmen muß beachtet werden, daß Fichte und Buche mit Ausnahme des Wuchsgebietes Oberrheinische Tiefebene nahezu überall **Hauptbaumarten** sind. Für Tanne und Eiche gilt dies im allgemeinen nur für ihr natürliches Verbreitungsgebiet. Als unempfindliche und relativ gering belastete Baumart hat sich in Baden-Württemberg

Tab. 5: Schutzmaßnahmen auf Kulturlflächen nach Forstdirektionen und Jagdbezirksarten ³⁾

in Prozent	FD Stuttgart			FD Karlsruhe			FD Freiburg			FD Tübingen			Land Baden-Württemberg			
	oS	Es	Z	oS	Es	Z	oS	Es	Z	oS	Es	Z	oS	Es	Z	
Fichte	1	87	13	-	90	1	9	91	8	1	84	12	4	88	8	4
	2	62	37	1	97	3	-	93	5	2	86	13	1	85	14	1
	3	61	34	5	85	12	3	78	18	4	49	38	13	69	25	6
	4	77	22	1	87	10	3	96	3	1	83	10	7	89	9	2
gesamt		69	28	3	87	8	5	82	15	3	60	30	10	75	20	5
Tanne	1	17	56	27	41	42	17	21	56	23	8	45	47	32	47	21
	2	11	48	41	20	32	48	9	61	30	31	27	42	14	47	39
	3	37	45	18	34	46	20	30	49	21	10	30	60	30	47	23
	4	26	32	42	12	73	15	33	58	9	-	51	49	21	65	14
gesamt		31	48	21	34	47	19	29	51	20	10	33	57	30	48	22
Buche	1	62	9	29	68	14	18	90	4	6	71	2	27	71	7	22
	2	72	7	21	80	11	9	95	1	4	60	2	38	79	5	16
	3	71	10	19	61	12	27	84	7	9	72	3	25	73	7	20
	4	72	7	21	66	5	29	78	17	5	80	1	19	74	7	19
gesamt		68	9	22	64	12	24	85	7	8	71	3	26	73	7	20
Eiche	1	9	3	88	22	-	78	44	15	41	4	2	94	15	3	82
	2	10	1	89	10	1	89	4	-	96	12	-	88	10	1	89
	3	13	4	83	9	2	89	39	6	55	23	9	68	17	4	79
	4	13	7	80	1	3	96	12	10	78	71	1	28	21	4	75
gesamt		11	4	85	11	2	87	38	7	55	18	5	77	16	4	80

³⁾ o. S. = ohne Schutz, Es = Einzelschutz, Z = Zaunschutz

1 = staatl. Verwaltungsjagdbezirk, 2 = verpachtete staatl. Jagdbezirk, 3 = gemeinschaftl. Jagdbezirk, 4 = kommunaler Eigenjagdbezirk

Tübingen 13 % der Fichte im Zaun sind.

Tannen können im Forstdirektionsbereich Tübingen ohne Schutzmaßnahmen nur auf 10 % der Kulturlflächen erfolgreich begründet werden; 57 % müssen gezäunt werden. Dagegen werden im Forstdirektionsbereich Karlsruhe 34 % der Tannenkulturen nicht geschützt, 19 % sind im Zaun. In den gemeinschaftlichen Jagdbezirken im Forstdirektionsbereich Stuttgart müssen Tannen nur auf 18 % der Kulturlflächen gezäunt werden; in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken im Forstdirektionsbereich Tübingen dagegen auf 60 %.

Sehr günstig laufen die Verjüngungen von **Buche** und **Eiche** im Forstdirektionsbereich Freiburg. Auf 85 % der Kulturlfläche müssen Buchen und auf 38 % der Kulturlfläche müssen Eichen nicht geschützt werden.

Trend der Verbißbelastung seit der letzten Erhebung

In den meisten Revieren (78 %) wurde eine gleichbleibende Verbißbelastung festgestellt (Tab. 6). Ein abnehmender Trend ist häufiger (16 %) als ein zunehmender (6 %). Relativ gute Ergebnisse zeigen die staatlichen Verwaltungsjagdbezirke. Bei aller Subjektivität der Erhebung und unter Berücksichtigung der in eigener Sache gutachtenden Erheber deuten sich auch hier spürbare Erfolge bei der Regulierung des Rehwildbestandes an.

Vorschlag des Forstamtes zum Abschlußplan

Trotz des leichten Rückgangs der Verbißbelastung wird nur in 2 % der Reviere die Festsetzung des Abschlußplanes unter dem Vollzug des Vorjahres vorgeschlagen (Tab. 7). Gegenüber 1983 werden die Vorschläge zur Abschlußplanfestsetzung über dem Vollzug des Vorjahres sogar verdoppelt.

Das Problem überhöhter Rehwildbestände wird allgemein erkannt. Dazuhin spielt auch die Erkenntnis eine Rolle, daß hohe Abschüsse bei entsprechend intensiver Bejagung nachhaltig möglich sind.

Würdigung des Verfahrens

Das Forstliche Gutachten zum Abschlußplan beinhaltet in seinem Kern die gutachtliche Beurteilung der Vegetationsweiser im einzelnen Jagdrevier. Es läßt konkrete Rückschlüsse zu auf die relative Höhe des Rehwildbestandes. Der Jagdpächter bekommt klare Informationen über die forstlichen/jagdlichen Verhältnisse in seinem Revier und über seine hegerischen Pflichten. Die Mitglieder der Kreisjagdämter erhalten ein wirksames Instrument zur sachgerechten Festsetzung der Abschlußpläne. Für Besprechungen zwischen Forstamt und Jagdpächter ist es eine sachliche und nützliche Diskussionsgrundlage. Die entscheidende Bedeutung des forstlichen Gutachtens zum Abschlußplan liegt also in der Konkretisierung von Tatbeständen im einzelnen Jagdrevier und weniger in der Aggregation der Ergebnisse auf höheren Ebenen (Wuchsgebiete, Forstdirektionen, Land).

Tab. 6: Trend der Verbißbelastung

In Prozent	zunehmend	gleichbleibend	abnehmend
staatliche Verwaltungs-JB	1	60	39
verpachtete staatl. JB	6	72	22
gemeinschaftl. JB	6	80	14
kommunaler Eigen-JB	4	73	23
insgesamt	6	78	16

Tab. 7: Vorschlag des Forstamtes zum Abschlußplan in Prozent der Reviere

	über den Vollzug des Vorjahres	gleichbleibend	unter dem Vollzug des Vorjahres
staatliche Verwaltungs-JB	29	60	11
verpachtete staatl. JB	24	72	4
gemeinschaftl. JB	31	67	2
kommunale Eigen-JB	32	67	1
insgesamt	30 (15)	68 (78)	2 (9)

Eine Erfassung der Verbißbelastung der Hauptbaumarten mit Meßmethoden auf Stichprobenbasis hätte bei vertretbarem Aufwand keine abgesicherten Ergebnisse für das einzelne Jagdrevier erbracht. Deshalb und zur Vermeidung eines zusätzlichen hohen Verwaltungsaufwandes wurde einem subjektiven Schätzverfahren der Vorzug vor einem objektiveren Meßverfahren gegeben.

Würdigung der Ergebnisse

Das Ziel der Rehwildrichtlinie, daß sich die in einem Gebiet vorkommenden Hauptbaumarten in der Regel ohne Schutzmaßnahmen verjüngen lassen, ist im großen und ganzen nur bei der verbißempfindlichen **Fichte** erreicht. Zwar gibt es noch extreme Einzelfälle, wo Fichten starken Verbiß aufweisen (4 % der Reviere) oder gezäunt werden müssen (5 % der Kulturlfläche). Dies tritt jedoch zurück im Vergleich zu den Revieren, die geringen und mittleren Verbiß an Fichte aufweisen (96 %). Mittlerer Verbiß, bei dem innerhalb von drei Jahren 21 bis 50 % der Leittriebe geschädigt werden, ist für Fichten tragbar und gefährdet deren Fortkommen nicht. Darauf weist der geringe Einzelschutz bei Fichte (8 %) hin. Dies haben auch wissenschaftliche Untersuchungen ergeben (3). Problematisch ist mittlerer Verbiß an Fichten jedoch für die Existenz der im Fichtentyp erwünschten Mischbaumarten. Sie werden häufig in ihrer Entwicklung zurückgehalten und von den Fichten überwachsen. In der Folge entstehen dann anstelle der angestrebten Mischbestände unerwünschte Fichtenreinbestände.

Bei der **Buche**, die in den meisten Revieren Baden-Württembergs Hauptbaumart ist, zeichnet sich ein Durchbruch ab. Fast die Hälfte der Reviere melden geringen Verbiß, die Buche läßt sich unter diesen Bedingungen im allgemeinen ohne Schwierigkeiten verjüngen. Mittlerer Verbiß dürfte dagegen schon ausreichen, die Buchenverjüngungen wesentlich zu beeinträchtigen oder zu verhindern, insbesondere bei ungünstigen standörtlichen Bedingungen auf nährstoffarmen Böden oder in Hochlagen. Starker Verbiß ist seit 1983